



Allgemeine wichtige ausländerrechtliche Informationen während bzw. nach Abschluss des Studiums:

AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECKE DES STUDIUMS

STUDIENDAUER:

Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen.

Die Studienvorbereitung (z.B. Deutschkurse in Deutschland, Studienkolleg, etc.) darf nicht mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Ein Studium muss in Deutschland zielgerichtet und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Das bedeutet: Man muss sein Studium kontinuierlich verfolgen und darf sich nicht zu viel Zeit lassen. Die durchschnittliche Studiendauer soll nicht um mehr als drei Semester überschritten werden.

Der Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums darf für maximal 10 Jahre vergeben werden und zwar für Bachelor, Master und Promotion zusammen.

Die Zeit, die man für die Studienvorbereitung braucht, zählt auch in den 10-Jahreszeitraum.

Die Ausländerbehörde prüft regelmäßig nach, ob das Studium zielgerichtet durchgeführt wird. Dazu fordert sie eine Leistungsübersicht und eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss an. Damit ist gemeint: Die Hochschule muss bescheinigen, wann der Abschluss voraussichtlich erreicht wird. Wenn man diese Unterlagen nicht einreicht, kann der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden.

URLAUBSSEMESTER / AUSLANDSSEMESTER

Diese werden bei der durchschnittlichen Studiendauer mit angerechnet. Deswegen sollte man vor einem Urlaubs- oder Auslandssemester die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen.

STUDIENGANGWECHSEL

Ein Studiengangwechsel ist in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums in der Regel unproblematisch.

Wenn man erst später den Studiengang wechseln möchte, darf die Ausländerbehörde dies ablehnen. Wenn sogar so spät gewechselt wird, dass man das neue Studium nicht mehr vor Ablauf der 10 Jahre abschließen kann, darf die Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthaltstitels ablehnen.

Sofern die zulässige Studiendauer überschritten wird, kann nicht automatisch mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gerechnet werden. Diese Verlängerung steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

International Office Universität Osnabrück

Anna-Julia Toll
International Student & Scholar Advisor
anna-julia.toll@uni-osnabrueck.de

Center for International Students Hochschule Osnabrück

Tatjana Maier
International Student Advisor
international@hs-osnabrueck.de

Center for International Mobility Hochschule Osnabrück

Nina Chapman
International Exchange Student Advisor
n.chapman@hs-osnabrueck.de

BESCHÄFTIGUNG WÄHREND DES STUDIUMS:

Die erlaubte Beschäftigungsmöglichkeit (120 ganze bzw. 240 halbe Tage pro Kalenderjahr) darf den Zweck des Studiums und damit auch dessen Erfolg nicht gefährden. Wenn man noch mehr arbeiten möchte, ist dies nur im Rahmen einer studentischen Nebentätigkeit an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung möglich.

Ein nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum darf zusätzlich ausgeübt werden. Dieses muss allerdings vorher mit einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule bzw. der Uni bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Zusätzliche freiwillige Praktika können von der Ausländerbehörde darüber hinaus nicht gewährt werden und müssen im Rahmen der 120 Tage erfolgen.

Für alle Anträge zum Zwecke des Studiums werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie gültiger Pass
- Kopie Aufenthaltserlaubnis incl. Zusatzblatt
 - evtl. Kopie Fiktionsbescheinigung
- biometrisches Passfoto (kann auch bei der Ausländerbehörde gemacht werden)
- Leistungsübersicht
- Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss
- Nachweis Krankenversicherung
- Nachweis Lebensunterhalt
 - (Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Verpflichtungserklärung oder ähnliches)
- Gebühr 93,- €

(die Aufzählung ist nicht abschließend; ggf. können weitere Unterlagen notwendig sein)

AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECKE DER ARBEITSPLATZSUCHE:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, kann die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für die Dauer von 18 Monaten verlängert werden. Eine weitere Verlängerung zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche ist im Anschluss nicht mehr möglich.

Sollte innerhalb dieses Zeitraums kein dem Abschluss nach angemessener Arbeitsplatz gefunden werden, muss die Ausreise ins Heimatland erfolgen.

Man kann bei der Deutschen Botschaft im Heimatland noch einmal einen Antrag auf ein Visum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland stellen. Aber: Dann muss man sich genauso lange im Heimatland aufgehalten haben, wie man in Deutschland nach einem Arbeitsplatz gesucht hat.

AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECKE DER ERWERBSTÄTIGKEIT:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis auch direkt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Wichtig hierbei ist, dass es sich bei dem Arbeitsplatz um eine dem Studium nach angemessene Erwerbstätigkeit handelt. Erwerbstätigkeiten die studienfern sind, können in der Regel nicht gestattet werden.

Darüber hinaus kann der Aufenthalt nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs, zum Zweck der Berufsausbildung nach § 16a, zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft nach den §§ 18a und 18b und zur Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 AufenthG gewechselt werden.

Für die zu stellenden Anträge zur Arbeitsplatzsuche oder der Erwerbstätigkeit werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie gültiger Pass
- Kopie Aufenthaltserlaubnis incl. Zusatzblatt
 - evtl. Kopie Fiktionsbescheinigung
- biometrisches Passfoto (kann auch bei der Ausländerbehörde gemacht werden)
- Nachweis Studienabschluss
 - Urkunde oder Bestätigung der HS bzw. UNI über den erfolgreichen Abschluss mit Angaben zum Fach, Note, Abschlussdatum
- Nachweis Krankenversicherung
- Arbeitsvertrag
- Nachweis Lebensunterhalt
 - (Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Verpflichtungserklärung oder ähnliches)
- ausgefülltes Formular: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Gebühr 93,- bzw. 98,- €

(die Aufzählung ist nicht abschließend; ggf. können weitere Unterlagen notwendig sein)